



CH-3003 Bern, SECO/DA/TC/cem

Weisung

An die : - kantonalen Arbeitsämter
- öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

Ort, Datum : Bern, den 28. Februar 2022

Nr. : 02 (ersetzt Weisung 2021/23 vom 21. Dezember 2021 und die TC-Mitteilung vom 18. Februar 2022)

Weisung 2022/02: Verwaltung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) während der Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Weisung enthält Bestimmungen zur Regelung der Verwaltung der AMM infolge der COVID-19-Pandemie. Aufgrund der Komplexität und des Umfangs dieses Themas hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) beschlossen, eine separate Weisung zu erstellen.

Wichtig ist, daran zu erinnern, dass sich die Vorschriften und Bestimmungen des Bundesrates im Rahmen der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, SR 837.033) nicht mit den AMM befassen. Somit legt diese Weisung die Bestimmungen für die AMM unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Pandemiesituation sowie die Finanzierungsmodalitäten der AMM vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise fest.

Die Weisung wird bei Bedarf an eventuelle Entscheidungen des Bundesrates angepasst. Die kantonalen Behörden werden gebeten, sich an die Mitteilungen des SECO und an die verschiedenen Kapitel dieser Weisung zu halten.

Ziel des SECO ist es, auf nationaler Ebene eine Gleichbehandlung sämtlicher AMM-Organisatoren/Arbeitgeber sicherzustellen und allen Durchführungsstellen eindeutige Regelungen an die Hand zu geben. Die in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen ergänzen und verdeutlichen die derzeitigen Bestimmungen für die Verwaltung der AMM während der Pandemie.

Bei Fragen zur Weisung oder ihrer Umsetzung senden Sie bitte eine Anfrage an die Gruppe fachliche Vollzugsunterstützung RAV/LAM/KAST (Mail-Adresse: vgl. TCNet). Wir werden diese bei Bedarf an die zuständige interne Stelle weiterleiten.

1. Bestimmungen für die Teilnahme an AMM in Präsenzform ab dem 17. Februar 2022

Aufgrund des Bundesratsentscheids vom 16. Februar 2022 wurden beinahe alle Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie aufgehoben.

Für die AMM bedeutet dies, dass ab sofort keine Einschränkungen mehr gelten. Beschliesst eine kantonale Gesundheitsbehörde jedoch kantonale Schutzmassnahmen, müssen diese in den entsprechenden AMM zwingend eingehalten werden. Des Weiteren sind allfällige Vorgaben der einzelnen Branchenverbände in den entsprechenden AMM ebenfalls einzuhalten.

Es liegt in der Verantwortung der AMM-Organisatoren, in Absprache mit der LAM-Stelle die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz ihrer Mitarbeitenden und der Teilnehmenden zu treffen. Sie legen unter Berücksichtigung ihrer Fürsorgepflicht und der Situation in ihrem Bereich fest, welche Schutzmassnahmen beibehalten werden sollten (z. B. Tragen einer Maske).

Die pandemiebedingten Projektkosten der AMM können den Abrechnungen der Budgetjahre 2021 und 2022 im Rahmen des kantonalen AMM-Plafonds gemäss den Vorgaben der Kapitel 2 und 3 abgerechnet werden.

Bewilligung und Besuch einer AMM: Voraussetzungen

Die Bewilligung von AMM müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bevor die Teilnahme an einer AMM als obligatorisch vorgeschrieben wird, muss sich die zuständige Amtsstelle vergewissern, dass dies kein Risiko für die Gesundheit der stellensuchenden Person darstellt. Die zuständige Amtsstelle muss dementsprechend die individuelle und gesundheitliche Situation der Person berücksichtigen, bevor ein neuer AMM-Entscheid erlassen wird. Bei Unsicherheiten bezüglich des Gesundheitszustands von AMM-Teilnehmenden ist ein Arzteugnis oder eine Bescheinigung zum Gesundheitszustand der Person zu verlangen.

Für besonders gefährdeten Personen gemäss der Definition des BAG ist die Teilnahme an einer Massnahme in Präsenzform nur mit Einverständnis der besonders gefährdeten Person möglich. Im Falle einer Weigerung, an einem AMM teilzunehmen, wird eine besonders gefährdete Person nicht sanktioniert. Hingegen kann eine Sanktion erfolgen bei der Weigerung einer Teilnahme an einer Online-AMM oder einer Massnahme im Homeoffice.

Alle anderen Personen können bei einer Weigerung, an einer AMM teilzunehmen, sanktioniert werden, wenn alle Voraussetzungen für die obligatorische Teilnahme an einer AMM in Präsenzform, Online oder im Homeoffice gegeben sind.

Je nach Situation kann die Vermittlungsfähigkeit des Versicherten durch die zuständige Behörde überprüft werden.

- Die Definition der «besonders gefährdeten Personen» sowie Empfehlungen zum Verhalten der Arbeitgeber infolge der COVID-19-Pandemie gegenüber Mitarbeitenden, die einer Risikogruppe angehören oder besonders gefährdet sind, sind auf der Website des BAG zu finden.

- Wenn sich eine versicherte Person nicht an die in den Schutzkonzepten festgelegten Richtlinien der AMM-Organisatoren/Arbeitgeber hält (z. B. Pflicht zum Tragen einer Maske), kann er von der Massnahme ausgeschlossen und somit bestraft werden.
- Teilnahme an Massnahmen im Ausland: Die Zuweisung in eine solche Massnahme ist nur auf freiwilliger Basis möglich. Darüber hinaus können sie nur bewilligt werden, wenn das Land/die Region nicht als Risikogebiet gemäss BAG definiert ist und wenn die herrschenden Voraussetzungen des Empfängerlandes dies zulassen (z.B. Schule für Präsenzunterricht).

Somit muss die versicherte Person über die Bestimmungen und die Risiken im entsprechenden Land informiert werden und der Organisator muss gewährleisten, dass die dort geltenden Gesundheitsvorschriften eingehalten werden. Gilt für Personen aus der Schweiz bei ihrer Ankunft im entsprechenden Land eine Quarantänepflicht, so sollte die Massnahme nicht bewilligt werden, ausser die versicherte Person ist bereit, für die Zeit der Quarantäne Ferien zu beziehen, oder die Massnahme findet online statt. Für die Rückkehr in die Schweiz muss der Teilnehmende die auf der BAG-Webseite veröffentlichten Einreisebestimmungen sowie Weisung 2021/22 AVIG-Praxis ALE B263a (oder der geltenden Version) beachten.

2. Entschädigung der AMM-Organisatoren/Arbeitgeber im Pandemiefall (anrechenbare Kosten) und Rückerstattung der ausserordentlichen Kosten im Zusammenhang mit den geltenden Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden

Auch wenn sich durch die Schliessung von AMM infolge der Pandemie eine Unterauslastung der Massnahmen ergibt, erfolgt ihre Finanzierung nach wie vor im Rahmen der Plafonds der Kantone; die diesbezüglichen Entscheide fallen somit in deren Zuständigkeit.

Die nachfolgenden Bestimmungen liefern präzisere Antworten betreffend die finanzielle Verwaltung der AMM während der gesamten Pandemie (anrechenbare Kosten bei der vollständigen oder teilweisen Schliessung einer Massnahme und Zusatzkosten infolge Wiedereröffnung der Massnahme in verschiedenen Formen). Sie gelten, sofern der Kanton keine besonderen vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die Entschädigung im Falle einer Unterauslastung der Massnahme infolge von Ereignissen, die sich dem Einfluss des AMM-Organisators entziehen, festgelegt hat. Erforderliche Bedingungen für die Finanzierungsgarantien für alle kollektiven AMM gemäss Definition unten: Es wird allein der von der ALV finanzierte Anteil übernommen, und die betroffenen Organisatoren ergreifen geeignete Massnahmen, um die Betriebskosten während der Schliessung und der Phasen der Wiedereröffnung zu begrenzen.

Entschädigung je nach AMM-Art

- Kollektive Kurse: Hier ist eine Differenzierung je nach Durchführungsart angebracht.
 1. Kollektive Kurse, die auf Ebene der Massnahme per Jahresvertrag und bei Kurseinheiten in Form von Werkstätten über das Jahr verwaltet werden (auf das Jahr oder langfristig angelegte Massnahmen): Für solcherart verwaltete kollektive Kurse hat sich der Kanton normalerweise gegenüber dem Organisator zur Bezahlung einer bestimmten Anzahl an Kurseinheiten oder Werkstattplätzen pro Jahr verpflichtet.

In diesem Fall bzw. bei der Schliessung einer Massnahme aufgrund eines Entscheids der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Pandemiesituation entschädigt die für die Massnahmenverwaltung zuständige Durchführungsstelle den AMM-

Organisator auf der Grundlage der nachgewiesenen notwendigen Kosten zur Aufrechterhaltung der entsprechenden Infrastruktur, und dies selbst dann, wenn die Massnahme nicht stattgefunden hat.

2. Kollektive Kurse, die per Vertrag auf Kurseinheitenebene verwaltet werden, oder mit Entschädigung des AMM-Organisators je nach abgehaltenen Kurseinheiten: Für solcherart verwaltete kollektive Kurse hat sich der Kanton normalerweise gegenüber dem Organisator ausschliesslich zur Bezahlung der Kurseinheiten verpflichtet, die durchgeführt oder ausserhalb der vereinbarten Fristen vom Kanton storniert wurden.

Infolge der aussergewöhnlichen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise kann die kantonale Amtsstelle bei der Schliessung einer Massnahme aufgrund eines Entscheids der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Pandemiesituation und je nach Situation entscheiden, den AMM-Organisator auf der Grundlage der erforderlichen effektiven Kosten für die Aufrechterhaltung der Struktur zu entschädigen, und dies selbst dann, wenn die Massnahme nicht stattgefunden hat.

Diese Bestimmung ist aus den folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Diese Organisatoren müssen ihre Struktur kurz-/mittelfristig aufrechterhalten, um ihre Tätigkeit nach der Krise aufgrund der Pandemie schnell wiederaufnehmen zu können (vor allem in Reaktion auf die massive Zunahme der Anzahl an Stellensuchenden, mit der für die nächsten Monate gerechnet wird).
- Diese Organisatoren arbeiten oft ausschliesslich im Auftrag der Arbeitslosenversicherung, und es ist ihnen folglich verboten, Gewinne zu machen bzw. buchhalterische Reserven oder Rückstellungen zu bilden.
- Kollektive AMM Praxisfirma (PF), Programm zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) und Motivationssemester (SEMO): Da es sich hierbei um Massnahmen für das Jahr bzw. langfristige Massnahmen handelt, entschädigt, im Falle der Schliessung einer Massnahme aufgrund eines Entscheids der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Pandemiesituation, die für die Massnahmenverwaltung zuständige Durchführungsstelle den AMM-Organisator auf der Grundlage der effektiven zur Aufrechterhaltung der Struktur notwendigen Kosten, und dies selbst dann, wenn die Massnahme nicht stattgefunden hat.
- Individuelle AMM – Kurse: Für individuelle Kurse und individuelle Kurse ab Angebot, die bereits bewilligt sind (Teilnahmeentscheid im AVAM) und infolge der Pandemie storniert oder unterbrochen werden, wird der AMM-Organisator je nach Vertragsbestimmungen für den Kurs entschädigt.

In der Folge können Schulen/Ausbildungsinstitute bzw. private Coaches, je nach individueller Situation und Ansprüchen, im Falle eines Arbeitsausfalls aufgrund der Pandemie ein Gesuch für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) nach dem dafür vorgesehenen geltenden Verfahren einreichen.

Entschädigung von AMM, die interinstitutionell/interkantonal verwaltet werden

- Durch die ALV organisierte Massnahmen, die ebenfalls durch Teilnehmende anderer Institutionen/Kantone genutzt werden: In diesem Fall erfolgt die Kostenverteilung für die AMM zwischen den Institutionen/Kantonen basierend auf dem Betrag, der dem AMM-Organisator durch den die AMM organisierenden Kanton bezahlt wird, und gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den betroffenen Institutionen/Kantonen.

Diese Regelung gilt, sofern zwischen der organisierenden Institution und den nutzenden Institutionen der Massnahme keine besonderen vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die Entschädigung im Falle einer Unterauslastung der Massnahme infolge von Ereignissen, die sich dem Einfluss des AMM-Organisators entziehen, festgelegt wurden.

- Von anderen Institutionen organisierte und durch die ALV genutzte Massnahmen: In diesem Fall erfolgt die Kostenverteilung für AMM zwischen den Institutionen basierend auf den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den betroffenen Institutionen unter Berücksichtigung v.a. der Modalitäten betreffend die Risikoübernahme im Falle einer Unterauslastung der Massnahme aufgrund eines Rückgangs der Teilnehmerzahlen und allfälliger Bestimmungen zur Entschädigung im Fall einer Unterauslastung der Massnahme infolge von Ereignissen, die sich dem Einfluss des AMM-Organisators entziehen.

Entschädigung von Zusatzkosten für AMM aufgrund der Pandemie

Im Falle von Zusatzkosten für AMM aufgrund der Pandemie müssen die AMM-Organisatoren die zuständige Logistikstelle arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) informieren. Die LAM-Stelle kann das Einreichen eines begründeten Antrags für die Finanzierung solcher Kosten verlangen. Die folgenden Kosten werden berücksichtigt:

- Zusatzkosten im Zusammenhang mit Investitionen für Umbauten/Einrichtung oder Ausstattung, die zur Einhaltung der von den zuständigen Bundes- und/oder kantonalen Behörden festgelegten Hygiene- und Gesundheitsvorschriften erforderlich sind: Diese Kosten umfassen beispielsweise die spezielle Einrichtung oder Desinfektion der Räumlichkeiten, die Installation von Plexiglaswänden, den Kauf von Masken, Handschuhen, Desinfektionsmitteln oder anderen Produkten durch die Organisatoren der kollektiven AMM. Diese Kosten sind als Projektkosten geltend zu machen und werden bei Überschreitung des kantonalen AMM-Plafonds gemäss den erläuterten Bedingungen im folgenden Abschnitt «Zusatzkosten und Bedingungen bei einer allfälligen Überschreitung des AMM-Plafonds: einzuhaltendes Verfahren» berücksichtigt.
- Kosten gezielter und repetitiver COVID-Tests im Rahmen der AMM bis zum 16. Februar 2022: Kosten im Zusammenhang mit gezielten und repetitiven Tests, die nicht durch das Gesundheitswesen übernommen werden (z.B. Infrastrukturkosten zur Einrichtung eines Testbereichs beim AMM-Anbieter), können durch die LAM-Stelle als anrechenbare Kosten der AMM akzeptiert werden.
- Zusätzliche Projektkosten der AMM im Zusammenhang mit dem Rückbau (z.B. Abbau von Plexiglas-Wänden) oder der Aufrechterhaltung von Schutzmassnahmen sind anrechenbar und können von der zuständigen LAM-Stelle innerhalb des kantonalen AMM-Plafonds bewilligt werden.
- Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Online-AMM: Allfällige Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder der Bereitstellung neuer Online-Massnahmen, mit denen Präsenz-AMM während der Pandemie ersetzt wurden und werden, sind als Projektkosten geltend zu machen und werden ausschliesslich im Rahmen des AMM-Plafonds des Kantons berücksichtigt.

Wichtig:

- Diese neuen Online-Massnahmen umfassen je nach Situation Zusatzkosten zu Lasten des kantonalen AMM-Plafonds. Die kantonale Amtsstelle ist aufgefordert, Bedarf und Nutzen der Einrichtung solcher Massnahmen im Einzelfall sorgfältig abzuklären.

- Wie oben ausgeführt können die Infrastrukturkosten für kollektive AMM im Fall einer Schliessung der AMM garantiert werden. Wenn Online-Massnahmen eingesetzt werden, um Präsenzmassnahmen in den Räumlichkeiten des AMM-Organisators zu ersetzen, dann dürfen diese der Arbeitslosenversicherung nicht doppelt fakturiert werden. In diesen Fällen werden nur die allfälligen Zusatzkosten berücksichtigt, die der AMM-Organisator auf sich nehmen musste, um dieselbe AMM online bereitzustellen.
- Zusatzkosten aufgrund von Käufen von Laptops/Tablets seitens der AMM-Organisatoren für die Teilnehmenden: Um bestimmten Personen, die über keinen eigenen Computer verfügen, zu ermöglichen, an Online-Massnahmen teilzunehmen, können die AMM-Organisatoren Laptops/Tablets beschaffen, die den Teilnehmenden per Ausleihe zur Verfügung gestellt werden. AMM-Organisatoren welche solche Beschaffungen vornehmen wollen, müssen bei der LAM-Stelle einen begründeten Antrag zur Genehmigung einreichen. Die Kosten zur Beschaffung dieser Geräte können als anrechenbare Kosten betrachtet werden, welche durch den ordentlichen kantonalen AMM-Plafond übernommen und finanziert werden. Bevor die LAM-Stelle dem AMM-Organisator eine solche Beschaffung bewilligt, hat sie sich zu versichern, dass mit dem Ankauf dieses zusätzlichen Materials nicht das Risiko einer Überschreitung des kantonalen AMM-Plafonds einhergeht.

Ausserdem ist vor der Beschaffung dieser Geräte (einschliesslich der Kosten für die Lizenzen und eventuell der Installation, bezahlt durch die AMM-Organisatoren) sicherzustellen, dass die Personen, die von diesem Angebot profitieren würden, die notwendigen IT-Grundkenntnisse aufweisen, um einer Online-Massnahme folgen zu können, und dass sie über einen Internet-Anschluss an ihrem Wohnort verfügen. Die Kosten für einen privaten Internet-Anschluss werden nicht übernommen und den betroffenen Teilnehmenden auch nicht rückvergütet.

Bei Bedarf können Laptops/Tablets auch weiterhin mit Zustimmung der LAM-Stelle durch den AMM-Organisatoren an die Teilnehmenden ausgeliehen werden, wenn die entsprechende AMM online durchgeführt wird.

Zusatzkosten und Bedingungen bei einer allfälligen Überschreitung des AMM Plafonds: einzuhaltendes Verfahren

Die kantonale Amtsstelle ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle oben aufgeführten Zusatzkosten belegt, begründet und transparent dargelegt werden, damit das SECO die notwendigen Kontrollen durchführen kann.

Führen diese Zusatzkosten zu einer Überschreitung des AMM-Plafonds des Kantons, reicht dieser beim SECO gemäss dem in Kapitel III Punkt 2 des Kreisschreibens über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) vorgesehenen ordentlichen Verfahren ein Gesuch um Plafondüberschreitung ein.

Das SECO entscheidet gemäss den oben dargelegten Bestimmungen und anhand der ihm vorgelegten Belege und Begründungen darüber, ob die Plafondüberschreitung übernommen wird. Dabei trägt es vor allem der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Pandemie Rechnung.

Rückerstattung der ausserordentlichen Kosten im Zusammenhang mit den geltenden Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden: Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und/oder bei der Teilnahme an einer AMM

Im Pandemiefall können die Bundes- oder kantonalen Behörden eine Maskenpflicht für Reisen im öffentlichen Verkehr oder für bestimmte berufliche Tätigkeiten und/oder Ausbildungen anordnen.

Ist dies der Fall, gelten für die Bewilligung einer AMM und die Teilnahme an einer AMM die nachfolgenden Regelungen. Diese präzisieren welche durch die Maskenpflicht verursachten Kosten angerechnet und/oder den AMM-Teilnehmenden rückerstattet werden.

- Maskenpflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln, die von den Teilnehmenden für die Fahrt an den Ort der AMM benutzt werden.

Auch wenn die Stellensuchenden zur Teilnahme an einer AMM verpflichtet sind, ist keine Entschädigung oder Rückerstattung der Kosten für die Masken, die die Teilnehmenden für die Fahrt an den Ort der AMM tragen müssen, durch die Arbeitslosenversicherung vorgesehen. Diese Kosten gehen zu Lasten der AMM-Teilnehmenden.

- Maskenpflicht bei Präsenz-AMM oder Massnahmen im Unternehmen
 - Kollektive AMM (Kurse, PF, PvB in Werkstätte, SEMO): Ist das Tragen einer Maske während einer AMM obligatorisch (für sämtliche oder einen Teil der vorgesehenen Aufgaben und gemäss Entscheid des Organistors, der LAM-Stelle oder der Bundes- und/oder kantonalen Behörden), stellt die LAM-Stelle sicher, dass der Organisator den Teilnehmenden Masken zur Verfügung stellt. Die entsprechenden Zusatzkosten werden in diesem Fall wie oben erwähnt als Projektkosten angerechnet.
 - Individuelle Kurse: Ist das Tragen einer Maske während eines individuellen Kurses obligatorisch und der Organisator stellt den Teilnehmenden die Masken zur Verfügung, können die entsprechenden Zusatzkosten der Arbeitslosenversicherung als Teil der Gesamtkosten für den individuellen Kurs in Rechnung gestellt werden.

Stellt der Organisator eines individuellen Kurses den Teilnehmenden keine Masken zur Verfügung, das Tragen einer Maske ist aber für sämtliche oder einen Teil der im Kurs vorgesehenen Aufgaben obligatorisch, kommen die Teilnehmenden selbst für die entsprechenden Kosten auf und erhalten diese von der Arbeitslosenversicherung nicht rückerstattet.

- Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme im Unternehmen (Ausbildungs- und Berufspraktika, Schnupperlehre und Eignungsabklärung, PvB in Institutionen): Gemäss dem Arbeitsgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Mitarbeitenden die notwendige Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren (der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmenden zu treffen) Im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 gehören Masken zu dieser Schutzausrüstung. Wurde das Tragen einer Maske zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch einen Entscheid der Bundes- und/oder kantonalen Behörden angeordnet oder ist dieses aufgrund der internen Vorgaben im Schutzkonzept des Arbeitgebers oder des Berufsverbandes des betreffenden Unternehmens vorgesehen, so stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden für die Aufgaben, für die eine solche Pflicht besteht, die notwendigen Masken zur Verfügung und übernimmt die entsprechenden

Kosten. Diese Bestimmungen gelten auch für Praktikantinnen und Praktikanten und somit für AVIG-Teilnehmende, die eine Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme in einem Unternehmen oder einer Institution absolvieren.

- EAZ, AZ oder PEWO: Da die Teilnehmenden bei diesen Massnahmen über einen Arbeits- oder Lehrvertrag verfügen und kein Anrecht auf Kostenrückerstattung durch die Arbeitslosenversicherung haben, wird die Kostenrückerstattung im Zusammenhang mit der Maskenpflicht im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden geregelt.

3. AMM-Abrechnung im Pandemiefall – einzuhaltendes Verfahren und allgemeine Bestimmungen

AMM-Projektkosten (ProKo): AMM-Abrechnungen (ProKo) werden wie bisher durch die LAM-Stelle erfasst und freigegeben, damit die ALK anschliessend via ASAL (ALV Bezügerbewirtschaftung (BB) und ALV-Finanzbuchhaltung (SAP)) die Zahlung auslösen kann.

Die Pandemie kann Konsequenzen für die finanzielle und buchhalterische Revision des Abrechnungsjahres haben, welche die LAM-Stellen oder die von diesen beauftragten Institutionen vor Ort bei den AMM-Organisatoren im Zeitraum März–Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres durchzuführen haben. Dadurch kann dieser Prozess verzögert werden, womit die LAM-Stellen nicht über alle Informationen verfügen würden, die für den Abschluss der Vertragswerte des Abrechnungsjahres bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres erforderlich sind.

Damit die Abrechnung des AMM-Plafonds des Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der möglicherweise durch die Pandemie entstandenen Umstände vorgenommen werden kann, fordert das SECO die kantonalen Amtsstellen auf, folgendermassen vorzugehen:

- Alle laufenden Revisionen sind im Rahmen des Möglichen abzuschliessen und die Abrechnungen der kollektiven AMM (Schlusszahlung) **spätestens bis zum 15. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres** (z. B. 15. Juni 2021 für die AMM-Abrechnung 2020) im AVAM vorzunehmen. Fällt der 15. Juni auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so gilt der erste Arbeitstag nach dem 15. Juni als Frist.
- Falls Revisionen nicht fristgerecht abgeschlossen werden können, ist im AVAM dennoch eine vorläufige Abrechnung zu erfassen, die im Bedarfsfall je nach Revisionsergebnissen, die nach Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres zur Verfügung stehen, ersetzt werden kann.
- Falls das oben angegebene Vorgehen aus besonderen Gründen nicht möglich ist, zahlt der Kanton den betroffenen Organisatoren mindestens 80 % des verbleibenden Saldos des vertraglich vorgesehenen Betrags des Abrechnungsjahres (als Teilzahlung) aus. Dies ist im Ausnahmefall gemäss Subventionsgesetz (SuG) vorgesehen. Damit verfügen die Organisatoren über erhebliche Liquidität zur Deckung ihrer kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen. Die Schlussrechnungen können dann im zweiten Halbjahr des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorgenommen und erfasst werden.
- Wie in Kapitel 4.3 des Kreisschreibens über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) vorgesehen, werden Beträge für das Abrechnungsjahr, die nach dem 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres ausgezahlt werden, dem AMM-Plafond des nächsten Jahres angerechnet.

Im Falle negativer Konsequenzen für einen Kanton (üblicherweise wenn das AMM-Plafond überschritten wird) infolge von Überträgen vom Abrechnungsjahr auf den AMM-Plafond des nächsten Jahres aufgrund der Pandemie (z.B. verspätete Abschlüsse, keine rechtzeitige Bereitstellung der Informationen durch die Organisatoren) wird dies vom SECO durch eingehende Analyse jedes Einzelfalls je nach vorgebrachten Begründungen berücksichtigt. Das anzuwendende Verfahren ist das in Kapitel III Punkt 2 des Kreis-schreibens über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) beschrieben.

4. Voraussetzung für die Organisation von Online-AMM

Allgemeine Voraussetzungen

Die Durchführungsstellen können zusammen mit den AMM-Organisatoren Online-Massnahmen bereitstellen (Anpassung von Teilen bestehender oder neue AMM) oder Teilnahmege-suche von Bezügerinnen und Bezüger für solche AMM annehmen.

Die kantonale Amtsstelle hat vor der Bewilligung einer Online-Massnahme sicherzustellen, dass die versicherte Person über ausreichende Sprach- und IT-Kenntnisse verfügt, um einer solchen Massnahmen folgen zu können. Die versicherte Person muss auch über eine Inter-net-Verbindung sowie über das dazu notwendige Material verfügen.

Je nach der gewählten Verwaltungsart achtet die kantonale Amtsstelle darauf, dass alle not-wendigen Informationen im AVAM erfasst sind und legt mit dem AMM-Organisator fest, wie sich die für die AMM-Bescheinigung notwendige Präsenzkontrolle durchführen lässt.

Die Bedingungen für die Finanzierung und die Übernahme der Zusatzkosten im Zusammen-hang mit der Organisation von Online-Massnahmen finden sich in Kapitel 2.

Erstattung von Kosten an Teilnehmende einer Online-AMM

Betreffend allfällige Erstattungen von Kosten an Teilnehmende von Online-AMM sind fol-gende Fälle zu berücksichtigen:

1. Teilnehmende, die von zu Hause aus an Online-AMM teilnehmen, haben keine Aufwen-dungen für Reise, Verpflegung oder Unterkunft.
2. Wenn Teilnehmende für die Teilnahme an einer Online-AMM sachdienliche und für den ordnungsgemässen Ablauf der Massnahme unerlässliche Ausstattung kaufen (z. B. Kauf von Handbüchern oder Online-Software) oder selbst Dienstleistungen bezahlen (z. B. On-line-Kurse oder Online-Test-Gebühren usw.), müssen diese Erwerbungen bzw. Dienstleis-tungen von der zuständigen Durchführungsstelle im Voraus genehmigt und erforderlichen-falls durch den AMM-Organisator validiert werden. Dies bedeutet auch, dass die Erstattung solcher Kosten an Teilnehmende nur dann erfolgen kann, wenn ein positiver Teilnahmeentscheid für die betreffende Massnahme im AVAM erfasst und durch die zu-ständige kantonale Amtsstelle an die Arbeitslosenkasse übermittelt wurde. In der Folge kann die Rückerstattung bei der Arbeitslosenkasse beantragt werden, wobei hierfür sämt-liche erforderlichen Belege beizubringen sind.

Der Kauf von Computern, Druckern oder anderer umfangreicher Hardware, die für die Teilnahme an Online-Massnahmen sinnvoll sind, wird den Teilnehmenden nicht erstattet. Vor der Bewilligung solcher Massnahmen hat die zuständige Behörde sich de facto zu vergewissern, dass die Teilnehmenden über die erforderliche IT-Infrastruktur verfügen, um an der Massnahme teilnehmen zu können.

Wichtig: Für alle online absolvierten Massnahmen muss der Organisator auf der AMM-Bescheinigung eine Bemerkung «Online-Massnahmentage» anbringen.

5. Kantonale Entscheide basierend auf der lokalen Gesundheitssituation

Je nach der lokalen Pandemielage und den kantonalen Entscheidungen haben die kantonalen Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung zudem die Möglichkeit, strengere Massnahmen zu ergreifen, um einer Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken. Beschliesst das für die öffentliche Arbeitsvermittlung zuständige Departement die Schliessung von AMM, informiert die zuständige kantonale Amtsstelle das SECO vorgängig und unter Angabe der Gründe darüber.

6. Trägerhaftungen

Im Falle einer Revision während der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung haften die Träger nur für Schäden, die vorsätzlich oder durch eine grobfahrlässige Missachtung der rechtlichen Bestimmungen verursacht wurden.

7. Änderungen und Anpassung der Bestimmungen der vorliegenden Weisung

Die vorliegende Weisung kann jederzeit im Dringlichkeitsverfahren je nach Entwicklung der Pandemie und insbesondere je nach deren Dauer sowie dem Inhalt neuer Regelungen der Bundesbehörden im Rahmen des Kampfes gegen das Coronavirus/COVID-19 geändert und angepasst werden.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli

Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung



Damien Yerly

Leiter Markt und Integration

Diese Weisung

- ist in französischer und in italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet publiziert und ab 1. März 2022 in www.arbeit.swiss